



Satzung

des Fördervereins der Johannes-Kepler-Schule e.V.

in der Fassung vom 07.11.2018

- anerkannter gemeinnütziger Verein -

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Mitgliedsbeitrag**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Vorstand**
- § 8 Zuständigkeit des Vorstandes**
- § 9 Beschlusserfassung des Vorstandes**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Datenschutz im Verein**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johannes-Kepler-Schule e.V.“
2. Er wurde unter dem AZ- VR 4595 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hainburg / Klein-Krotzenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Vereins ist die Förderung schulischer Belange der Johannes-Kepler-Schule und die Förderung der Bildung und Erziehung ihrer Schülerinnen und Schüler
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Einwirkung auf die Erziehung und Bildung der Schüler durch die Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge, Studienfahrten, Bildungsreisen, Besichtigungen, Ausstellungen, Workshops etc.
 - b) Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial , das der Verbesserung, Erleichterung und Rationalisierung des theoretischen und praktischen Unterrichts oder der Arbeit der Schule dienen soll,
 - c) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Finanzierung von Maßnahmen, die dem Wohle der Schüler dienlich sind bzw. eine positive Auswirkung auf den Unterrichtsablauf oder die Organisation der Schule verbessern.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliedsliste,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann einen Monat nach Absendung des Mahnschreibens erfolgen. Ist der Beitrag nicht gezahlt worden (z.B. durch Nichteinlösung der Lastschrift) und ist die Anschrift des Mitglieds nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die sofortige Streichung von der Mitgliedsliste beschließen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit schriftlicher Begründung dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses

schriftlich begründet Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beträge werden jährlich bargeldlos mittels Lastschriftverfahren zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Eventuelle Kosten, die durch Rückbuchungen entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.
4. Die im Aufnahmeantrag eingetragenen Daten der Mitglieder werden erfasst und nur für Zwecke des Vereins verwendet, Außenstehende haben keinen Zugriff.
5. Lehrkräfte der Johannes Kepler-Schule und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§§ 7 – 9 der Satzung)
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 10 - 11 der Satzung)
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 1. und 2. Kassierer zusammen. Außerdem können dem Vorstand bis zu 4 Beisitzer/innen angehören.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB (§26) ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jedes Mitglied ist allein

vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.
4. Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
6. Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Tritt der Vorstand zurück, so ist von diesem die Mitgliederversammlung einzuberufen (§10 Absatz 1).
8. Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen Lehrkräfte der Johannes-Kepler-Schule nicht in den Vorstand gewählt werden.
9. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Er kann andere Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
3. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlusserfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Beschlusserfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch einfaches Handzeichen. Eine geheime, schriftliche Abstimmung über einen Beschluss kann im Einzelfall

beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dies beantragen.

2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken durch ein Protokoll festzuhalten.
4. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 5 Tage. Schriftliche Einladungen erfolgen durch den Schriftführer.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anstelle der Schriftform kann die Einladung auch im Rahmen einer amtlichen regionalen Pressemitteilung („Der Kurier“) oder auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und der Zahlungsweise des Beitrages,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds,
 - f) Entscheidung über die Einsetzung von 2 Kassenprüfern sowie deren Wahl. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes; ihr Auftrag ist es, vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung während der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschluss von Empfehlungen an den Vorstand,
 - i) Ernennung der Ehrenmitglieder.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, hat eine Stimme.
4. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
5. Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt.
6. Auf Antrag von mindestens 8 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wegen zu wenig erschienenen Mitglieder (§13 Abs.2) nicht möglich, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Vorsitzende tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.
2. Die Niederschriften sind für jedes Mitglied einsehbar.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§§ 10 Abs. 4g, 11 Abs. 2 der Satzung) aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§§ 6 ff. der Satzung).
3. Das Vermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Johannes-Kepler-Schule in Hainburg, zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweilig zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Hainburg, den 07.11.2018

Thomas Roth

Iris Bauer-Lüdders

Sandra Pirscher